

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Körschutzdienstreglement für Deutsche Schäferhunde



Einleitung

Hunde, welche die Wesensprüfung bestanden haben, müssen als Bestandteil der Körung den Körschutzdienst absolvieren. Sie sollen hier bestätigen, dass ihr Schutztrieb, ihre Unerschrockenheit und Härte ausreichen, einen sportlichen Schutzdienst zu bestehen. Dabei haben sich Körmeister und Helfer an den nachfolgenden Prüfungsablauf zu halten. Die Ausrüstung des Helfers ist in der WUSV-PO geregelt.

1. Überfall auf den Hundeführer

Der Hundeführer marschiert mit seinem angeleiteten Hund (Punkt 1) 10 Meter, leint ihn dann aus der Bewegung ab (Punkt 2). Er geht weitere 25 Meter mit frei bei Fuss folgenden Hund bis zum Ort des Überfalls, wo er von einem aus dem Versteck hervortretenden Helfer von vorn angegriffen wird. Der Angriff hat auf den Hundeführer zu erfolgen. Der Hund hat den Angriff sofort und ohne zu zögern durch festes zufassen zu vereiteln. Ermunterung durch den Hundeführer ist erlaubt.

Sobald der Hund gefasst hat, werden vom Helfer mit einem vorher möglichst unsichtbar getragenen gepolsterten Lederstock Drohbewegungen – ohne den Hund damit zu berühren – ausgeführt. Auf Anweisung des Körmeisters wird der Angriff eingestellt. Der Hund muss auf Kommando des Hundeführers ablassen. Auf Anweisung des Körmeisters kann der Hundeführer seinen Hund abholen. Eine Entwaffnung findet nicht statt. Der Hundeführer begibt sich mit dem Hund in das Versteck 1. Der Helfer begibt sich in das Versteck 2.

2. Zweiter Überfall auf den Hundeführer

Der Hundeführer tritt mit dem angeleiteten Hund auf Anweisung des Körmeisters aus dem Versteck und nimmt die angewiesene Position ein. Der Helfer tritt auf Anweisung des Körmeisters aus dem Versteck 2 und greift den Hundeführer frontal an. Die Drohbewegungen, mit dem gepolsterten Leder in der freien Hand, sind nicht unter der Brusthöhe auszuführen. Bei der ersten Drohgebärde ist der Hund loszulassen und dieser hat den Angriff ohne zu zögern durch festes zufassen zu vereiteln, während er weiter bedroht wird.

Auf Kommando des Hundeführers muss der Hund ablassen. Anschliessend begibt sich der Hundeführer auf Anweisung des Körmeisters zum Hund und leint ihn an.

3. Beurteilung

Nur der Hund, welcher die zwei Angriffe deutlich vereitelt und nach der Ablassphase den Helfer bewacht, erhält die Bewertung „Schutztrieb ausgeprägt“.

Verteidigt ein Hund nur zögerlich, so darf er seine Schutzbestrebungen nicht aufgeben und hat sofort wieder selbständig den Angriff zu unterbinden. Der Hund erhält die Bewertung „Schutztrieb vorhanden“.

Bei Unklarheiten kann der Körmeister einen weiteren Überfall anordnen.

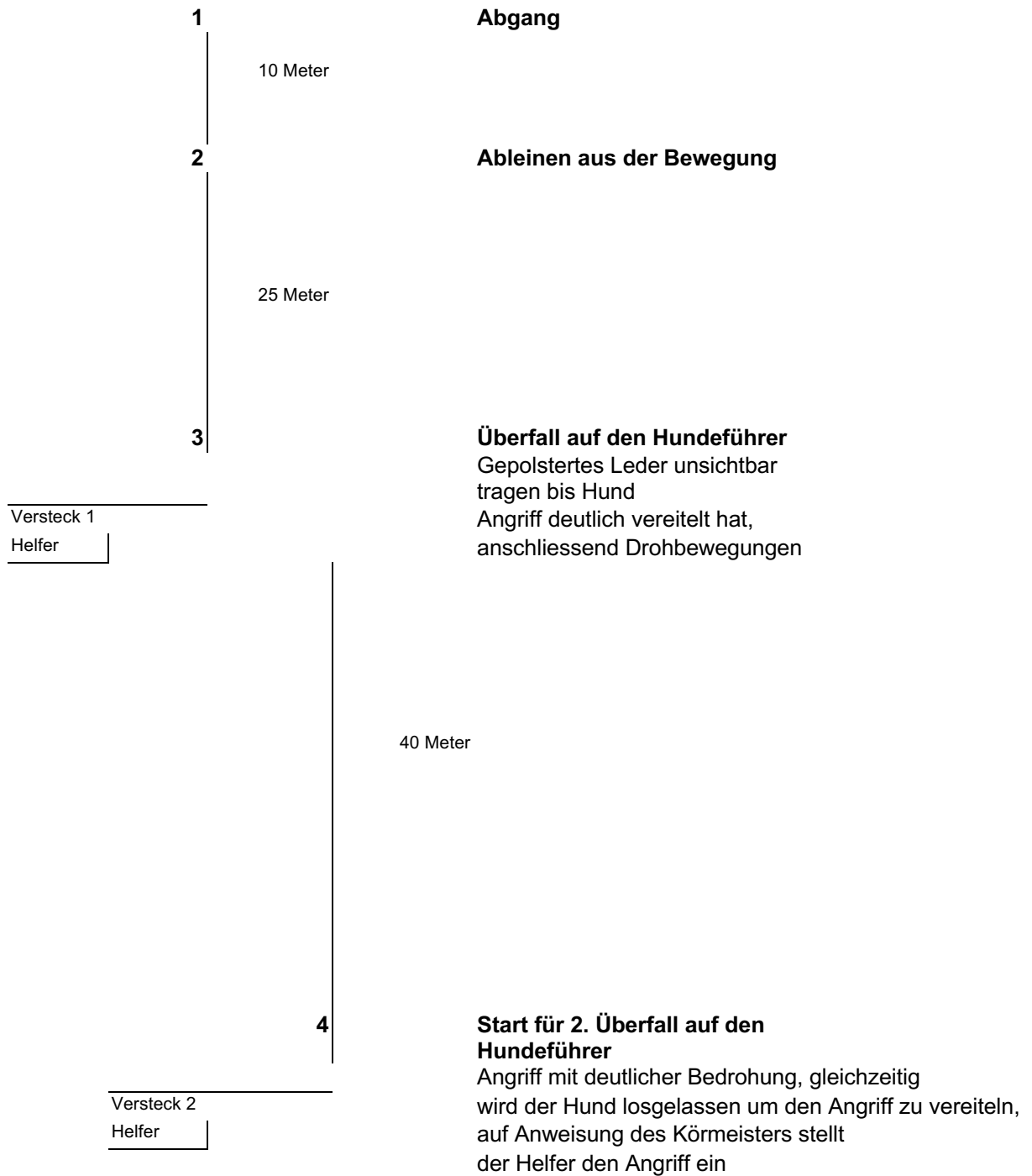
Verlässt der Hund den Helfer oder nimmt die Verteidigung nur sporadisch oder gar nicht auf, so gilt der Körschutzdienst als nicht bestanden.

Ist der Hund nicht unter Kontrolle des Hundeführers (Angehen, Ablassen), so gilt der Körschutzdienst ebenfalls als nicht bestanden.

Bei den Urteilen „nicht bestanden“ und „Schutztrieb vorhanden“ kann ab der nächsten Körung, jedoch bis spätestens Ende des nachfolgenden Kalenderjahres eine Wiederholung stattfinden.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

Die Urteile sind durch den Körmeister auf der Ahnentafel einzutragen.



Genehmigt an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 13.4.2023 in Regensdorf.

SCHWEIZERISCHER SCHÄFERHUND-CLUB (SC)

Der Präsident: Marc Kunz

Der SC Zuchtwart: Jean Vollenweider